

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
— Landtagsverwaltung —

Hannover, den 1. 4. 1987

Bericht
über den Niedersächsischen Landtag
der Zehnten Wahlperiode

(21. 6. 1982 bis 20. 6. 1986)

	Seite
1. Ergebnis der Landtagswahl vom 21. 3. 1982	2
2. Bildung der Fraktionen	2
3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates	3
4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung	4
5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages	5
6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode	8
7. Kosten des Landtages	8
8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse	8
9. Beratungsvorlagen	9
10. Eingaben	10
11. Hinweis auf die wichtigsten Gesetze	10
Anlage 1 (Zusammenstellung der Vorlagen)	
Anlage 2 (Übersicht über die Sitzungen der Ausschüsse)	
Anlage 3 (Statistik über Eingaben)	

1. Ergebnis der Landtagswahl vom 21. 3. 1982

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der Zehnten Wahlperiode fand am 21. 3. 1982 statt. Wahlberechtigt waren 5 412 370 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 77,7 %. Es wurden 4 178 510 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge

CDU	— Christlich Demokratische Union Deutschlands	2 118 137 Stimmen = 50,7 %
SPD	— Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 526 346 Stimmen = 36,5 %
FDP	— Freie Demokratische Partei	246 959 Stimmen = 5,9 %
GRÜNE	— Die Grünen	273 338 Stimmen = 6,5 %
DKP	— Deutsche Kommunistische Partei	11 552 Stimmen = 0,3 %
EAP	— Europäische Arbeiterpartei	427 Stimmen = 0,0 %
FU	— Freie Union in Niedersachsen	444 Stimmen = 0,0 %
BWK	— Bund Westdeutscher Kommunisten	80 Stimmen = 0,0 %
DFU	— Deutsche Friedens-Union	425 Stimmen = 0,0 %
Einzelbewerber		119 Stimmen = 0,0 %

Nach § 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. 8. 1977 besteht der Landtag aus mindestens 155 Abgeordneten, von denen 100 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden. Es war die Briefwahl zugelassen (§ 4 Abs. 2, § 27 LWG). Die 5 %-Klausel wurde beibehalten (§ 33 Abs. 3 LWG).

Aus dem Stimmenergebnis ergab sich danach folgende

Sitzverteilung

Partei	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahlvorschlägen	insgesamt
CDU	87	—	87
SPD	13	50	63
GRÜNE	—	11	11
FDP	—	10	10
	100	71	171

Am 22. 6. 1982 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

2. Bildung der Fraktionen

Nach § 2 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der Zehnten Wahlperiode — Drs 10/1960 — sind Fraktionen Vereinigungen, zu denen sich Abgeordnete zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der CDU, der SPD, der GRÜNEN und der FDP Fraktionen.

Die Fraktion der CDU stellte die Landesregierung.

3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates

(§§ 3 und 5 der Geschäftsordnung)

- In der 1. Sitzung am 22. 6. 1982 wählte der Landtag unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Abg. von Essen gemäß Art. 8 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung

zum Landtagspräsidenten

den Abgeordneten Bruno Brandes (CDU),

zu Vizepräsidenten

die Abgeordneten Bernhard Kreibohm (SPD), Heinrich Warnecke (CDU), Helmuth Bosse (SPD),

zu Schriftführern

die Abgeordneten Baldauf, Brunkhorst, Frau Flick, Frau Garbe, Frau Heyer, Jenzok, Frau Lemmermann, Frau Lewandowsky, Meyer (Twistringen), Neese, Rehkopf, Reinemann, Teyssen.

In der 2. Sitzung am 23. 6. 1982 wurde die Zusammensetzung des Ältestenrates bekanntgegeben:

Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehörten während der Wahlperiode an:

Vorsitzender: Präsident Bruno Brandes (CDU)

(ab 10. 7. 1985 Präsident Dr. Edzard Blanke

Stellvertreter: Vizepräsidenten Bernhard Kreibohm (SPD),

Heinrich Warnecke (CDU) und Helmuth Bosse (SPD)

Mitglieder:

Abg. Michael Baldauf, Dr. Edzard Blanke, Jürgen Gansäuer, Ernst-Henning Jahn, Hans Janßen, Walter Lellek, Andreas Luiken, Hermann Maatmann, Dr. Werner Remmers (CDU),

Abg. Friedel Bertram, Johann Bruns, Helmut Kasimier, Werner Kirschner, Karl Ravens, Reinhard Scheibe (SPD),

Abg. Martin Mombaur (GRÜNE) (bis 5. 6. 1985), Abg. Trittin (GRÜNE) (ab 1. 8. 1985)

Abg. Walter Hirche (FDP)

und 17 stellvertretende Mitglieder.

- In der 86. Sitzung am 10. 7. 1985 wählte der Landtag den Abgeordneten Dr. Edzard Blanke zum Landtagspräsidenten.

- In der 43. Sitzung am 16. 2. 1984 wurde der Abg. Luiken zum Schriftführer gewählt.

4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung

In der 1. Sitzung am 22. 6. 1982 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten. Es waren 171 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Dr. Ernst Albrecht	87
Nein-Stimmen	61
Stimmenthaltungen	21
ungültig	2

Damit war der Abg. Dr. Albrecht zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern	Abg. Dr. Egbert Möcklinghoff (CDU)
Minister der Finanzen	Abg. Dr. Burkhard Ritz (CDU)
Sozialminister	Abg. Hermann Schnipkoweit (CDU)
Minister für Wirtschaft und Verkehr	Frau Birgit Breuel (CDU)
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abg. Gerhard Glup (CDU)
Minister der Justiz	Abg. Walter Remmers (CDU)
Minister für Bundes- angelegenheiten und stellvertretender Ministerpräsident	Abg. Wilfried Hasselmann (CDU)
Minister für Wissenschaft und Kunst	Dr. Johann-Tönjes Cassens (CDU)

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Danach legte die Landesregierung gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

In der 3. Sitzung am 22. 9. 1982 gab der Landtag nach Art. 20 Abs. 4 der Verfassung seine Zustimmung zur Berufung des Staatssekretärs Georg-Bernd Oschatz zum Kultusminister (Drs 10/144). Der Minister legte vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages

a) Zu Beginn der Wahlperiode gehörten dem Landtag folgende Abgeordnete an:

CDU (87 Abgeordnete)		
Dr. Albrecht, Ernst	Hasselmann, Wilfried	Reinemann, Rolf
Baldauf, Michael	Hedrich, Klaus-Jürgen	Remmers, Walter
Barth, Detlev	Hellwege, Hans Günther	Dr. Remmers, Werner
Beckmann, Rainer	Herbst, Heiner	Dr. Ritz, Burkhard
Dr. Blanke, Edzard	Hermes, Rudolf	Saacke, Fritz
Bothe, Cord	Hüniken, Manfred	Sandkämper, Hermann
Brandes, Bruno	Isernhagen, Gustav	Schlottmann, Axel
Briese, Reinhard	Jahn, Ernst-Henning	Dr. Schneller, Konrad
Brunkhorst, Wilhelm	Janßen, Hans	Schnipkoweit, Hermann
Creutzenberg, Hermann	Jenzok, Otto	Schrader, Henning
Dieckhoff, Dieter	Knemeyer, August	Schramm, Hans-Jörg
Dierkes, Josef	Kohlenbach, Eugen	Schwenke de Wall, Uwe
Döring, Willi	Krapp, Clemens-August	Seeringer, Frank
Döscher, Martin	Kruse, Ferdinand	Sehrt, Wolfgang
Dr. Duensing, Georg	Kuhlmann, Helmut	Sikora, Jürgen
von Essen, Ernst	Lauenstein, Carl	von Soosten, Udo
Evers, Friedrich Wilhelm	Lellek, Walter	Stauske, Johannes
Feldmann, Winfried	Lindhorst, Willi	Stock, Josef
Fischer, Hartwig	Link, Walter	Dr. Stratmann, Dietrich
Flick, Ursula	Luiken, Andreas	Teyssen, Anton
Fuchshuber, Erich J.	Maatmann, Hermann	Thole, Alfred
Gansäuer, Jürgen	Dr. Martens, Wilhelm	Toborg, Richard
Gellersen, Otto	Mellentin, Hans-Jürgen	Vajen, Kurt
Glup, Gerhard	Menges, Harald	Freiherr von Wangenheim, Adolf
Grill, Kurt-Dieter	Meyer, Josef	Warnecke, Heinrich
Grübmeyer, Werner	Meyer, Wilhelm	Weiß, Werner
Grundmann, Verena	Dr. Möcklinghoff, Egbert	Wilken, Reinhard
Hampe, Lothar	Oestmann, Karl-Dieter	
Hartmann, Winfried	Dr. Pohl, Erich	
Haselbacher, Jochen	Raasch, Friedrich-Wilhelm	

SPD

(63 Abgeordnete)

Dr. Ahrens, Jens-Rainer	Heinlein, Ursula	Patzschke, Jochen
Arens, Wilhelm Friedrich	Heyer, Wilfriede	Pistorius, Ursula
Auditor, Michael	Hoch, Oswald	Proske, Hermann
Aller, Heinrich	Hoffmann, Heinz	Radloff, Heinz
Backhaus, Rolf-Dieter	Dr. Holtfort, Werner	Ravens, Karl
Bartels, Uwe	Iserlohe, Ulrich	Dr. Riege, Fritz
Barwig, Helmut	Jürgensen, Jürgen	Rippich, Christoph
Bertram, Friedel	Kaiser, Hans	Scheibe, Reinhard
Biel, Ulrich	Kasimier, Helmut	Schmidt, Wilhelm
Boekhoff, Günther	Kastning, Ernst	Schultze, Wolfgang
Bosse, Helmuth	Kirschner, Werner	Schurreit, Wolfgang
Bruns, Johann	Köbler, Ludwig	Senff, Wolfgang
Bruns, Klaus-Peter	Köneke, Udo	Silkenbeumer, Rainer
Dehn, Peter	Kreibohm, Bernhard	Stief, Hans-Joachim
Drechsler, Hans-Alexander	Kreuzer, Heiner	Swieter, Hinrich
Dreesmann, Ewald	Lemmermann, Inge	Theilen, Bernd
Engelhardt, Günter	Lewandowski, Helga	Thölke, Jürgen
Engels, Helmut	Lüttge, Günter	Waike, Willi
Funke, Karl-Heinz	Milde, Horst	Wernstedt, Rolf
Glogowski, Gerhard	Möhrmann, Dieter	Wettig-Danielmeier, Inge
Graeber, Otto	Neese, Paul	Zempel, Udo

GRÜNE

(11 Abgeordnete)

Campan, Reimar	Haubold, Friedrich	Neddermeyer, Helmut
Fruck, Georg	Dr. Lippelt, Helmut	Dr. Rohloff, Dieter
Garbe, Charlotte	Meinsen, Manfred	Schuran, Christel
Grösch, Rudolf	Mombaur, Martin	

FDP

(10 Abgeordnete)

Fischer, Rudolf	Dr. Hruska, Friedrich-Theodor	Rehkopf, Kurt
Dr. Freytag, Hans Ludwig	Jürgens, Heinrich	Schneider, Sigrid
Hildebrandt, Martin	Küpker, Erich	
Hirche, Walter	Rau, Peter-Jürgen	

b) Während der Wahlperiode traten folgende Änderungen ein:

1. Mandatsniederlegungen

Hedrich (CDU) 26. 4. 1983
 Link (CDU) 26. 4. 1983
 Kastning (SPD) 26. 4. 1983
 Jürgens (FDP) 18. 1. 1984
 Duensing (CDU) 2. 10. 1985

2. Todesfälle

Brandes (CDU) 21. 6. 1985
 Jenzok (CDU) 10. 1. 1984
 Kreuzer (SPD) 21. 6. 1985

3. Mandatsverzichte

Mombaur (Grüne)
 Grösch (Grüne)
 Neddermeyer (Grüne)
 Dr. Lippelt (Grüne)
 Haubold (Grüne)

Die Abgeordneten haben mit der Verkündung
 des Urteils des Staatsgerichtshofs am 5. 6. 1985
 ihren Sitz im Landtag durch Verzicht verloren

4. Neueintritte

Stoll (CDU) 26. 4. 1983
 Hottmann (CDU) 26. 4. 1983
 Rehwinkel (SPD) 26. 4. 1983
 Drape (CDU) 14. 1. 1984
 Graetsch (FDP) 18. 1. 1984
 Trittin (Grüne) 5. 6. 1985
 Schörshusen (Grüne) 5. 6. 1985
 Matthes (Grüne) 5. 6. 1985
 Schmelich (Grüne) 5. 6. 1985
 von Hofe (Grüne) 5. 6. 1985
 Wübbena-Mecima (CDU) 3. 7. 1985
 Schlüter (SPD) 27. 6. 1985
 Derben (CDU) 2. 10. 1985

5. Fraktionswechsel

Dr. Freytag von FDP-Fraktion zur CDU-Fraktion

c) Fraktionsvorstände und Änderungen nach Fraktionen:

Fraktion der CDU

Fraktionsvorsitzender: Abg. Dr. Werner Remmers

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Dr. Blanke, Gansäuer, Jahn, Oestmann, Stock

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 88

Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Ravens

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Bruns, Glogowski, Kasimier, Wernstedt

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 63

Fraktion der Grünen

Fraktionsvorsitzende: Abg. Mombaur (bis 19. 6. 1983)

Abg. Neddermeyer (vom 20. 6. 1983 bis 30. 9. 1984)

Abg. Meinsen (vom 1. 10. 1984 bis 31. 7. 1985)

Abg. Trittin (ab 1. 8. 1985)

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Schuran (bis 19. 6. 1983)

Abg. Garbe (bis 19. 6. 1983)

Abg. Grösch (bis 19. 6. 1983)

Abg. Dr. Rohloff (ab 20. 6. 1983)

Fraktion der FDP

Fraktionsvorsitzende: Abg. Hürche (bis 31. 8. 1983)

Abg. Küpker (ab 1. 9. 1983)

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Küpker (bis 31. 8. 1983)

Abg. Dr. Hruska

6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode

CDU	SPD	GRÜNE	FDP	fraktionslos	insgesamt
88	63	11	9	—	171

7. Kosten des Landtages

Die Kosten des Landtages der Zehnten Wahlperiode betrugen durchschnittlich jährlich 48 500 000 DM oder rund 6,76 DM je Kopf der Bevölkerung.

8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse

In der Zehnten Wahlperiode hat der Landtag in 37 Tagungsabschnitten 111 Sitzungen abgehalten.

Das Präsidium hielt 41 Sitzungen, der Ältestenrat 41 Sitzungen ab.

Ausschüsse und Unterausschüsse haben insgesamt 1 649 Sitzungen (davon 154 Reisen) abgehalten bzw. durchgeführt (einschl. Präsidium u. Ältestenrat).

9. Beratungsvorlagen

a) Gesetzentwürfe

Eingebracht	93 Entwürfe	(55 von der Landesregierung 38 von Fraktionen und Abgeordneten)
Es wurden angenommen	69 Entwürfe	
abgelehnt	13 Entwürfe	
zurückgezogen oder für erledigt erklärt	3 Entwürfe	
unerledigt	8 Entwürfe	
Zusammen	93 Entwürfe	

b) Anträge

Eingebracht	365	
Es wurden angenommen	174 Anträge	
abgelehnt	88 Anträge	
zurückgezogen oder für erledigt erklärt	23 Anträge	
unerledigt	80 Anträge	
Zusammen	365 Anträge	

c) Aktuelle Stunden

Beantragt und besprochen	67 Themen
--------------------------	-----------

d) Anfragen

Große Anfragen	93
Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung	2010
Davon	
beantwortet	1949
zurückgezogen	6
unbeantwortet	55
Kleine Anfragen für die Fragestunde	549
Davon	
beantwortet	544
zurückgezogen	5
Dringliche Anfragen	87

e) Beschlußempfehlungen
der Ausschüsse

863

f) Eingaben (s. auch Anlage 3)

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde bis zum 20. 6. 1986

durch Gebrauch gemacht.	6229 Eingaben
Aus der 9. Wahlperiode wurden	602 Eingaben
übernommen, so daß insgesamt den Ausschüssen überwiesen wurden.	6831 Eingaben
Abschließend behandelt wurden	6109 Eingaben
zurückgezogen oder auf andere Art erledigt	255 Eingaben
unerledigt blieben (Übernahme in die 10. Wahlperiode)	467 Eingaben
Zusammen	6831 Eingaben

g) Hinweise auf die wichtigsten Gesetze

Verfassung

Zwei Gesetze betreffen die Entschädigung der Abgeordneten. Das **Dritte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes** vom 12.4.1984 — GVBl. S. 103 — erhöhte die Grundentschädigung der Abgeordneten von 6.300,— DM auf 6.600,— DM; zugleich wurde der Zuschuß zu den Aufwendungen für die Beschäftigung einer Schreibkraft von 625,— DM auf 675,— DM monatlich angehoben und die Gewährung eines weiteren Betrages bis zu 675,— DM für eine einmalige jährliche Zuwendung ermöglicht. Die Novelle führte ferner einen Ersatz für Sachschäden ein, die Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats erleiden, und bestimmte, daß Bezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf — im Gegensatz zu anderen Bezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst — nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden. Die weiteren Änderungen berücksichtigen den Fall einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament.

Durch das **Vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes** vom 17.3.1986 — GVBl. S. 85 — erhöhte sich die Grundentschädigung der Abgeordneten von 6.600,— DM auf 6.800,— DM.

Das 1977 für die Sitzvergabe bei Landtags- und Kommunalwahlen eingeführte modifizierte Proportionalverfahren Hare/Niemeyer wurde mit dem **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes** vom 20.12.1984 — GVBl. S. 285 — aufgehoben und durch das bereits vorher geltende d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren ersetzt.

Verwaltung

Das **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz** vom 16.6.1983 — GVBl. S. 134 — paßte die niedersächsische Rechtslage an das zuvor auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geänderte Bundesgesetz an. Das Bundesverfassungsgericht hatte aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hergeleitet, daß Beschränkungsmaßnahmen dem Betroffenen bekanntgegeben werden mußten, sobald die Interessenlage, die die Geheimhaltung rechtfertigte, nicht mehr andauere (BVerfGE 30, 1 [17 ff.]). Die Verwaltungspraxis

in Niedersachsen hatte schon bisher die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts beachtet, so daß der Änderung des Landesgesetzes nur klarstellende Bedeutung zukam. Das Gesetz regelt nun im einzelnen, wer über den Antrag, Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anzuordnen, sowie über die Mitteilung von Beschränkungsmaßnahmen an den Betroffenen entscheidet, wer antragsberechtigt ist und in welcher Weise die Kommission gemäß § 3 über die angeordneten Beschränkungen zu unterrichten ist.

Nachdem durch den Vertrag vom 30.10.1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen früher niederländische Gebietsteile an Niedersachsen gefallen waren, bestimmte das **Gesetz zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen** vom 16.6.1983 — GVBl. S. 133 —, daß die fraglichen Gebietsteile in die Gemeinde Laar, Landkreis Grafschaft Bentheim, eingliedert wurden und für sie das dort geltende Landes-, Kreis- und Ortsrecht gelte.

Mit dem **Niedersächsischen Meldegesetz** (NMG) vom 2.7.1985 — GVBl. S. 192 — erfüllt das Land Niedersachsen die ihm aus § 23 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) erwachsene Verpflichtung, sein Melderecht den Vorschriften des MRRG anzupassen. Diese Verpflichtung besteht vor allem darin, den vorhandenen bereichsspezifischen Datenschutz im Melderecht zu verbessern. Das geschieht nun im neuen NMG besonders durch die Regelungen im dritten und vierten Abschnitt des Gesetzes, wo u. a. Datenkataloge für die verschiedenen Phasen der Verarbeitung der Daten im Melderegister festgelegt werden. Dabei werden die speicherungsfähigen Daten im einzelnen aufgeführt und nach ihrem Sensibilitätsgrad abgeschichtet; für die sensibleren Daten ordnet das Gesetz eine Zweckbindung an. Für die regelmäßige Datenübermittlung aus dem Melderegister an andere Behörden wird jetzt eine Rechtsverordnung gefordert. Besonders sorgfältig ist nunmehr auch die Melderegisterauskunft an private Dritte geregelt. Mit der in § 44 vollzogenen Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes wird eine Harmonisierung dieses Gesetzes mit dem neuen Melderecht angestrebt. Erwähnenswert ist daneben besonders, daß das Gesetz erstmals den Begriff der Hauptwohnung definiert und damit die Entscheidung, welche Wohnung eines Einwohners seine Hauptwohnung ist, nicht mehr wie das alte Melderecht diesem selbst überläßt, sondern der Meldebehörde unter Vorgabe objektiver Kriterien zuspricht.

In Angleichung an die Regelungen der übrigen Bundesländer grenzt das **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes** vom 19.12.1985 — GVBl. S. 607 — die Befreiung von der Meldepflicht für den Personenkreis ein, der eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um auf diese Weise mögliche Nachteile im kommunalen wie im Länderfinanzausgleich zu verhindern.

Eine Bereinigung und Vereinfachung des Rechts der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters bewirkte das **Niedersächsische Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster** vom 2.7.1985 — GVBl. S. 187 —. Ferner paßte dieses Gesetz das Vermessungs- und Katasterrecht der übrigen Rechtsentwicklung und den durch technischen Fortschritt und wissenschaftliche Erkenntnisse veränderten tatsächlichen Rahmenbedingungen des Vermessungs- und Katasterwesens an. Schließlich wurde in mehreren Bereichen die Benutzung der Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters erleichtert. Insbesondere können nach der Gesetzesänderung die Bürger bei den Gemeinden Einblick in die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster nehmen.

Das vom Landtag bei nur wenigen Stimmenthaltungen einvernehmlich beschlossene **Vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage** vom 2.7.1985 — GVBl. S. 202 — lockert den Feiertagsschutz in zweierlei Hinsicht: Zum einen sollen künftig auch an den sog. stillen Feiertagen Ausstellungen nicht gewerblicher Art zulässig sein, die weder durch ein Beiprogramm noch auf andere Weise den ernststen Charakter des Tages beeinträchtigen. Hierbei ist hauptsächlich an Kleintieraus-

stellungen gedacht, die gern im Herbst gezeigt werden und auch vorher schon vielfach am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag sowie am Totensonntag auf Grund von Ausnahmegenehmigungen stattfanden. — Zum anderen sollen die Gemeinden künftig, auch durch widerrufliche Dauerzulassungen, die Durchführung von Umzügen an Sonn- und Feiertagsvormittagen genehmigen können. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß es sich um Umzüge aus Anlaß von Volksfesten handelt, die örtliches Brauchtum pflegen. Dies wird bei der praktisch bedeutsamsten Fallgruppe der Schützenausmärsche in aller Regel anzunehmen sein. Im Rahmen des ihr eröffneten Ermessensspielraums hat die Gemeinde die jeweiligen Umstände des Einzelfalls umfassend zu berücksichtigen; durch Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen wird sie vielfach von vornherein beiderseits befriedigende Kompromißlösungen herbeiführen können.

Mit dem **Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetz 1985** vom 30.7.1985 — GVBl. S. 246 — wurden zahlreiche Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt, die im Laufe der Jahre entbehrlich oder sogar gegenstandslos geworden waren. Ferner hob es eine Reihe von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf, deren Inanspruchnahme nicht oder nicht mehr notwendig erschien. In einigen Fällen wurde der Inhalt bestehender oder geplanter Verordnungen in knapper Form in das entsprechende Gesetz selbst übernommen. Dies gilt auch für die in Artikel 15 Nr. 4 enthaltene Neufassung des § 44 des Niedersächsischen Schulgesetzes, also der Vorschrift über Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler. Die hier mit der formalen Zusammenfassung von früherem Gesetzes- und Verordnungsrecht verbundenen materiellen Änderungen waren Gegenstand harter politischer Auseinandersetzungen und ausführlicher Beratungen in den zuständigen Ausschüssen. — Schließlich wurden durch das Rechtsvereinfachungsgesetz 1985 verschiedene Gesetzesbestimmungen der gegenwärtigen Rechtslage oder der heutigen Auffassung über rechtliche Regelungserfordernisse angepaßt.

Drei Gesetze betreffen Änderungen im kommunalen Verfassungsrecht.

Auf die Wiedereinführung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens für die Berechnung der Sitzvergabe bei Landtags- und Kommunalwahlen durch das **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes** vom 20.12.1984 — GVBl. S. 285 — wurde bereits unter der Rubrik „Verfassung“ hingewiesen. Daneben wird im Kommunalwahlgesetz die Möglichkeit einer Verbindung von Wahlvorschlägen eröffnet, und zwar auch für Einzelbewerber.

Durch das **Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover** vom 20.12.1984 — GVBl. S. 283 — ist zunächst die gesetzliche Festlegung für die Mindeststärke einer Fraktion abgeschafft und die Regelung dieser Frage der jeweiligen Geschäftsordnung der Gemeinderäte und Kreistage überlassen worden. Auch die Entscheidung über die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen ist nunmehr der Regelung in den Geschäftsordnungen der kommunalen Vertretungsorgane anheimgegeben. Schließlich wird durch dieses Gesetz für die Bildung der Ausschüsse wieder das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren eingeführt.

Primäres Ziel des **Neunten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung** vom 10.5.1986 — GVBl. S. 140 — ist es, dem Trend der Verlagerung nichtwirtschaftlicher Unternehmen und sonstiger Einrichtungen der Kommunen auf privatrechtliche Gesellschaften und Vereine, an denen Gemeinden und Landkreise beteiligt sind, entgegenzuwirken. Deshalb wurden an die Zulässigkeit der Gründung von Gesellschaften und Vereine, die derartige Unternehmen und Einrichtungen betreiben sollen, erschwerte Voraussetzungen geknüpft. Daneben hat das Gesetz klargestellt, daß diese Unternehmen und Einrichtungen nicht als Eigenbetriebe geführt werden dürfen. Sofern für sie jedoch eine selbständige Wirtschaftsführung erforderlich ist, kann deren Haushaltswirtschaft nun nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden. Krankenhäuser, die auch bisher schon ihre

Haushaltswirtschaft nach kaufmännischen Gesichtspunkten gestalten durften, können jetzt insgesamt nach den für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen geführt werden. Durch dieses Gesetz wurde außerdem das Recht der Jahresabschlußprüfung für Unternehmen und Einrichtungen neu geordnet. Die Haushaltsführung der Kommunen erfuhr eine Erleichterung insbesondere dadurch, daß unter bestimmten Voraussetzungen überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zugelassen wurden und Umschuldungen nicht mehr in der Haushaltssatzung festzusetzen und daher genehmigungsfrei sind.

Das **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes** vom 20.12.1985 — GVBl. S. 609 — enthält neben anderen rechtsvereinfachenden bzw. verwaltungsvereinfachenden und -entlastenden Vorschriften Bestimmungen über den Abbau der staatlichen Aufsicht über solche Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden. Die Aufsicht über sie beschränkt sich nun auf die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane und Maßnahmen nach § 87 BGB, also auf die Aufhebung oder Zweckänderung einer Stiftung, deren ursprünglicher Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder das Gemeinwohl gefährdet. Der Landtag war der Auffassung, daß es in diesem Bereich der ständigen Kontrolle im Rahmen der Stiftungsaufsicht nicht bedürfe, andererseits mit der Reduzierung der Kontrolle auch eine wesentliche Reduzierung des bei den Bezirksregierungen anfallenden Arbeitsaufwandes einhergehe.

Öffentlicher Dienst

Mit dem **Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes** vom 16.12.1983 — GVBl. S. 303 — wird die den Bediensteten in den obersten Landesbehörden gewährte Stellenzulage gekürzt. Außerdem wird die Weitergewährung von Prüfungsvergütungen an Professoren und Hochschulassistenten für die Abnahme staatlicher Prüfungen ermöglicht.

Durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes** vom 23.11.1984 — GVBl. S. 265 — sind in Anpassung an bundesrechtliche Rahmenvorschriften die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung für Beamte und Richter aus familiären Gründen und aus Arbeitsmarktgründen erweitert worden.

Wesentlicher Zweck des **Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen** vom 10.5.1985 — GVBl. S. 103 — ist es, zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen beizutragen, indem es die Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat neu regelt, das Gruppenprinzip bei der Bildung der Personalratsvorstände stärkt, die Beteiligung in „unstreitigen“ Fällen vereinfacht, den Erlaß vorläufiger Regelungen in unaufschiebbaren Angelegenheiten verbessert und die Kompetenzen zwischen der Einigungsstelle und den kommunalen Kollegialorganen neu abgrenzt sowie eine Anpassung an das Schwerbehindertenrecht vornimmt. Außerdem sieht es eine Erweiterung der Mitbestimmung beim Einsatz automatisierter Verfahren in der Personalverwaltung vor und weiter auch bei der Umsetzung von Bediensteten sowie bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen, die Voraussetzung für eine Höhergruppierung sind.

Ziel des **Gesetzes zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts** vom 2.7.1985 — GVBl. S. 204 — ist es, die Nebentätigkeit von Beamten unter Berücksichtigung neuer Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes einzuschränken. Es enthält einerseits eine konkretere Fassung der Versagungs- und Widerrufsgünde für Nebentätigkeitsgenehmigungen und sieht andererseits eine Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst vor.

Mit dem **Neunten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes** vom 14.5.1986 — GVBl. S. 139 — wurden die Vorschriften des neuen Bundeserziehungs-

geldgesetzes vervollständigt und der Erziehungsurlaub für Beamte und Richter eingeführt. Der Erziehungsurlaub tritt an die Stelle des bisherigen Mutterschaftsurlaubs. Außerdem erweitert das Gesetz die Regelung über den Übergang von Schadensersatzansprüchen auf den Dienstherrn.

Das **Dritte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes** vom 14.5.1986 — GVBl. S. 143 — geht überwiegend auf zwischenzeitlich eingetretene Änderungen in der Organisation, dem Aufbau, den Aufgaben und der Bezeichnung von Behörden zurück. So wurden verschiedene Ämter gestrichen, mehrere Amtsbezeichnungen angepaßt und die Ämter der Präsidenten des Landesamts für Straßenbau und des Landesamts für Wasserwirtschaft neu eingefügt. Darüber hinaus ist u. a. die Bemessungsgrundlage nach Unterrichtsstunden pro Jahr für die Einstufung der Leiter der Volkshochschulen und ihre ständigen Vertreter angehoben worden.

Finanzen

Im Hinblick auf „die enger gewordenen aktuellen und mittelfristigen Möglichkeiten des Haushalts“ änderte das **Niedersächsische Haushaltsanpassungsgesetz** vom 20.12.1982 — GVBl. S. 526 — verschiedene landesgesetzliche Bestimmungen. Dabei ging es überwiegend um die Einschränkung einiger rechtlich begründeter Ausgabeverpflichtungen, und zwar der Lernmittelhilfe (Artikel I), der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (Artikel II), des Landeszuschusses zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch die dafür bestehenden Verbände (Artikel IV) sowie der Fahrtkostenerstattung für Beamte, die auf Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel benutzen (Artikel V). Ferner begründete das Gesetz die Befugnis der Landesregierung, durch Verordnung Pflegesätze für die Inanspruchnahme von gewerblichen, kommunalen und freigemeinnützigen Einrichtungen durch die Träger der Sozialhilfe festzusetzen (Artikel III).

Durch das **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen** vom 29.3.1983 — GVBl. S. 97 — stimmte der Landtag der Vereinigung dieser beiden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zu. Die Neuordnung der öffentlichen Banken im Lande wurde hierdurch fortgesetzt. Gewährträger der neuen Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — sind die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —.

Das **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich und des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze** vom 4.10.1983 — GVBl. S. 253 — traf verschiedene Anordnungen, durch die die Wirtschaftskraft der niedersächsischen Gebietskörperschaften gesichert wurde: Zum einen wurde durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich ein durch vorangegangene Gesetzesänderungen entstandener Einnahmeausfall der Gemeinden aus der Gewerbesteuer ausgeglichen. Durch eine weitere Änderung des Gesetzes wurde sichergestellt, daß der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Grunderwerbsteuer weiter vier Siebentel beträgt. Durch vorangegangene Gesetzesänderungen hatten sich Verschiebungen ergeben, die nun ausgeglichen wurden. — Schließlich wurde durch eine Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes die bis dahin bereits geübte Praxis gesetzlich abgesichert, daß ebenso wie für die Landkreise auch für die kreisfreien Städte bei der Berechnung der Krankenhausumlage die Schlüsselzuweisungen nur zu 95 Prozent zugrunde zu legen sind.

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto und des Gesetzes über Sportwetten** vom 16.12.1983 — GVBl. S. 131 — ist die Höhe der Konzessionsabgabe nunmehr in der Weise geregelt, daß gesetzlich ein Mindestsatz von 21 v.H. der Wetteinsätze beim Zahlenlotto und 18 v.H. der Wetteinsätze bei Sportwetten festgelegt

wird; die Konzessionsabgabe kann in beiden Fällen jedoch unter Wahrung betrieblicher und steuerlicher Belange des Veranstalters erhöht werden. Da vor Erlass dieses Gesetzes die verschiedenen Empfänger der darin vorgesehenen zweckgebundenen Leistungen an der Konzessionsabgabe und den Überschüssen in unterschiedlicher Höhe beteiligt waren, wurde wegen der Neufestsetzung der Konzessionsabgabe auch eine gesetzliche Neufestsetzung der Prozentsätze für die Verteilung an die Destinäre erforderlich. Für den nunmehr recht gering ausfallenden Überschuß der Wettunternehmen ist die Zweckbindung aufgehoben worden.

Die Erstattung der Kosten der Hauptamtlichen Brandschau und die Zuwendungen des Landes für den Feuerschutz wurden durch das **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes** vom 29.2.1984 — GVBl. S. 69 — in eine schlüsselmäßig zu verteilende Finanzzuweisung umgewandelt. Dies soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Ferner kann das Land nunmehr seine laufenden Aufwendungen für die Landesfeuerwehrschulen in voller Höhe aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer decken.

Das **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften** vom 2.7.1985 — GVBl. S. 207 — hatte zum Ziel, das bisherige Recht im Sinne größerer Klarheit, Gerechtigkeit und Billigkeit punktuell dort zu ändern, wo sich in der Vergangenheit Vorschriften als lückenhaft, nicht interessengerecht oder auch als durch die Entwicklung überholt erwiesen hatten. Hervorzuheben ist insbesondere die neugeschaffene Möglichkeit, durch Satzung Bestimmungen über die Ablösung von Beiträgen nach § 6 NKAG im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zu treffen. In der Praxis hatte sich die Notwendigkeit von Ablösungsverträgen dort gezeigt, wo Bauträger Baugelände er- und aufschließen und es zu einem Gesamtpreis veräußern wollten. Hervorzuheben sind ferner verschiedene Änderungen des Kurbeitragsrechts sowie die Anhebung der Bagatellgrenze für die Abgabenerhebung in § 13 NKAG von 3 auf 10 DM.

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes** vom 19.12.1985 — GVBl. S. 608 — reagierte der Gesetzgeber in Sonderheit auf ein Urteil des OVG Lüneburg. So wird klargestellt, daß die Gemeinden und Landkreise ihre öffentlichen Einrichtungen auch dann durch die Erhebung von Beiträgen finanzieren können, wenn der diesbezügliche Aufwand einem Dritten, sei es einer Nachbargemeinde, einem Wasser- und Bodenverband oder auch z. B. einem privaten Unternehmer, entsteht, dessen sich die Kommune bedient. Hierdurch soll gleichzeitig das sogenannte Betreibermodell ermöglicht werden.

Ziel des **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes** vom 17.12.1985 — GVBl. S. 599 — war es, die Kirchensteuer vom Einkommen an die durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26.6.1985 — BGBl. I S. 1153 — geänderte Regelung des Familienlastenausgleichs und der Veranlagung von Eheleuten für das Jahr der Eheschließung anzupassen. Diese Änderung wurde zum Anlaß genommen, der Vollstreckung kirchlicher Friedhofsgebühren durch die Gemeinden eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu geben.

Justiz

Das **Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen** vom 2.6.1983 — GVBl. S. 125 — ordnete die Beendigung dieser an der Universität Hannover erprobten Alternative zur herkömmlichen Juristenausbildung an. (Während die traditionelle Form durch ein Nacheinander von Studium und praktischem Vorbereitungsdienst gekennzeichnet ist, werden diese Elemente bei der einstufigen Ausbildung weitgehend miteinander verzahnt.) Das Gesetz bestimmte, daß letztmalig zum Sommersemester 1983 Studienanfänger zur einstufigen Juristenausbildung zugelassen werden durften. Damit wurde die durch § 5b Abs. 5 des Deutschen Richtergesetzes eröffnete „Experimentierphase“ in Niedersachsen ein Jahr früher abgeschlossen, als dies nach den bundesrechtlichen Zeitvorgaben geschehen mußte. — Gleichzei-

tig sah das Gesetz den semesterweise zu vollziehenden Aufbau eines Studiengangs Rechtswissenschaft in der Form der herkömmlichen Ausbildung an der Universität Hannover vor; dessen Beginn wurde auf das Wintersemester 1983/84 festgelegt.

Zahlreiche Straf- und Bußgeldtatbestände wurden durch das **Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts** vom 5.12.1983 — GVBl. S. 281 — aufgehoben. Überwiegend handelt es sich dabei entweder um gegenstandslos gewordene Tatbestände oder um solche, die zur Durchsetzung der zugrundeliegenden Normen nicht erforderlich sind, weil dafür Mittel des Verwaltungszwanges oder andere Maßnahmen ausreichen. Ferner sind einige Vorschriften des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vereinfacht, klarer gefaßt oder im Strafmaß bzw. im Bußgeldrahmen den heutigen Verhältnissen und Maßstäben angepaßt worden.

In den nachstehenden drei Gesetzen wird die Zustimmung des Landtages zu zwei Staatsverträgen und einem Abkommen über gerichtliche Zuständigkeiten in Binnenschiffahrts- und Binnenschiffsregistersachen erteilt.

Das **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gerichtliche Zuständigkeit in Binnenschiffahrtssachen** vom 10.2.1984 — GVBl. S. 17 — betrifft die Neufassung eines Abkommens dieser Länder aus dem Jahre 1957. Die Neufassung war erforderlich geworden, weil die dem ursprünglichen Abkommen zugrunde liegende Gebietsbeschreibung des Amtsgerichts Emden dieses Gericht als Schiffsgerichtsgericht noch für die Binnengewässer des Regierungsbezirks Aurich sowie für die zu Nordrhein-Westfalen gehörenden Teilbereiche des Dortmund-Ems-Kanals und der Ems zuständig erklärte, obgleich der Regierungsbezirk Aurich seit 1978 aufgelöst ist und ein entsprechender Staatsvertrag mit Nordrhein-Westfalen bisher nicht zustandekam. Der Bezirk des Amtsgerichts Emden wird jetzt durch Verordnung des Landesministeriums bestimmt. Die Zuständigkeiten der Amtsgerichte Bremen und Hamburg auch für niedersächsische Teile sowie die Bestimmung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg als Schiffsgerichtsgericht über die Schiffsgerichtsgerichte Bremen, Emden und Hamburg blieben unverändert.

Durch das **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister** vom 10.2.1984 — GVBl. S. 20 — billigte der Landtag die Übertragung der Führung des Seeschiffs-, Binnenschiffs- und Schiffsbauregisters für Schiffe, deren Heimathafen oder -ort in niedersächsischen Amtsgerichtsbezirken liegt, auf die Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven. Mit dieser Zuständigkeitskonzentration der Amtsgerichte (Registergerichte) Bremen und Bremerhaven für niedersächsische Bereiche wird ein 1976 geschaffener und bewährter Rechtszustand, der durch eine Änderung von Zuständigkeitsbestimmungen in der Schiffsregisterordnung des Bundes hinfällig geworden war, in Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Ermächtigung zum Abschluß länderübergreifender Zuständigkeitsvereinbarungen wieder hergestellt.

Mit dem **Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen** vom 10.2.1984 — GVBl. S. 15 — stimmte der Niedersächsische Landtag dem genannten Abkommen zu. In ihm wurden dem Amtsgericht Minden für bestimmte in Niedersachsen belegene Gewässer die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen im ersten Rechtszug sowie die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters übertragen, soweit der Heimatort oder der Bauort in bestimmten niedersächsischen Amtsgerichtsbezirken liegt.

Durch das **Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz** vom 18.11.1984 — GVBl. S. 267 — wurden u. a. das bis dahin geltende Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz aus dem Jahre 1953 aufgehoben und die für die Sozialgerichtsbarkeit notwendigen Konsequenzen aus der Neuordnung der staatlichen Mittelinstanz gezogen. Die Bezirke der nach bisherigem Recht vorhandenen acht Sozialgerichte

stimmten mit den Bereichen der vor der Verwaltungs- und Gebietsreform bestehenden acht Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken überein. Nach dem neuen Gesetz, das in seiner Gesetzessystematik an das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung und an das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte anknüpft, bleiben zwar die bestehenden acht Sozialgerichte erhalten, jedoch sind die Gerichtsbezirke nicht mehr nach dem überholten früheren Anknüpfungspunkt, sondern nach zugeordneten kommunalen Einheiten (kreisfreie Städte, Landkreise) bestimmt. Das Landessozialgericht hat unverändert seinen Sitz in Celle. Außerdem enthält das Gesetz Regelungen über die Gerichtsnamen und die Bestimmung der Anzahl der ehrenamtlichen Richter.

Ziel des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 16.3.1985 — GVBl. S. 77 — war es, Gebühren für Justizverwaltungsangelegenheiten, die durch Landesrecht zu bestimmen sind, den geänderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen: Für die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Feststellungserklärung, die es ermöglicht, den Nießbrauch und andere grundsätzlich nicht übertragbare Rechte unter bestimmten Voraussetzungen zu übertragen, ist nun ein Gebührenrahmen von 50 DM bis 750 DM vorgesehen. Für die Erteilung von Abschriften und Auszügen aus dem Schuldnerverzeichnis wurde die Gebühr auf 40 Pfennig je Eintragung, mindestens jedoch 10 DM, festgesetzt. Das Gesetz betrifft nicht einzelne Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis an einen individuellen Gläubiger. Diese sind bereits seit 1975 gebührenfrei.

Kultus

Die Leistungen für Schüler aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 des Bundes erheblich eingeschränkt. Um den einkommensschwachen Familien für die dadurch bedingten Einbußen einen Ausgleich zu geben, erließ der Landtag das **Niedersächsische Ausbildungsförderungsgesetz** vom 16.6.1983 — GVBl. S. 135 —. Es sah die (Weiter-)Gewährung von Ausbildungsförderung, und zwar nunmehr aus Landesmitteln, für den Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen ab Klasse 11, des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundbildungsjahres, der Berufsfachschule, der Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, der Berufsaufbauschule sowie der Fachoberschule in allen Fällen vor, in denen wegen des Vorhandenseins einer entsprechenden, von der elterlichen Wohnung aus erreichbaren zumutbaren Ausbildungsstätte keine Zahlungen aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mehr geleistet wurden. Zusätzlich machte das Landesgesetz die Förderung davon abhängig, daß der Schulbesuch den bisherigen Ausbildungsgang des zu Fördernden sinnvoll fortsetzt und auch voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden wird.

Das **Dritte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)** vom 16.12.1983 — GVBl. S. 304 — modifizierte und ergänzte die §§ 43, 43a und 85 NSchG, es verfolgte im wesentlichen zwei Anliegen: Zum einen schuf es eine ausdrückliche und rechtlich unbedenkliche Grundlage dafür, durch Verordnung zu bestimmen, daß Schüler, die die Realschule oder das Gymnasium ohne entsprechende Empfehlung der Orientierungsstufe besuchen und am Ende des 7. Schuljahres nicht versetzt werden, diese Schule unter bestimmten Voraussetzungen verlassen müssen. Ein Tätigwerden des Landtags in diesem Punkte schien unabweislich, nachdem ernste Zweifel daran geäußert worden waren, ob die entsprechende Regelung in § 22a der Versetzungsverordnung von dem bisherigen Gesetzesrecht gedeckt sei. — Zum anderen normierte die Novelle die Voraussetzungen dafür, erforderlichenfalls die Aufnahmepflicht berufsbildender Schulen (mit Ausnahme von Berufsschulen) auf ihre Ausbildungskapazität beschränken zu können. Gleichzeitig wurden ein Auswahlverfahren für den Fall der Kapazitätserschöpfung festgelegt und Grundsätze für die Berechnung der Kapazität umrissen. Auch diese Regelungen verfolgten das Ziel, für entsprechendes Verordnungsrecht eine unbezweifelbar ausreichende gesetzliche Basis zu begründen.

Mit dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 16.12.1983 — GVBl. S. 305 — billigte der Landtag diesen am 28.6.1983 unterzeichneten Vertrag. Der Vertrag erhöht die jährlichen Leistungen des Landes an den Landesverband auf 240.000 DM und stellt sie auf eine neue Rechtsgrundlage.

Primäres Ziel des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 23.12.1983 — GVBl. S. 317 — war es, die finanziellen Leistungen des Landes auf diesem wichtigen Gebiet der Bildungspolitik für die Zukunft wieder kalkulierbar zu machen. Es durchbrach daher den im Ursprungsgesetz von 1970 angelegten, weitgehend am Arbeitsumfang der einzelnen Einrichtungen orientierten Finanzierungs-Automatismus. Im Ergebnis bedeutete dies jedoch keine Kürzung des Mitteleinsatzes für die Erwachsenenbildung, sondern lediglich eine — allerdings einschneidende — Begrenzung des jährlichen Zuwachses. Gleichzeitig hatte die Novellierung den Zweck, durch Schaffung geeigneter gesetzlicher Regelungen eine gleichmäßigere regionale Versorgung des Landes mit Weiterbildungsangeboten, d. h. in erster Linie eine genügende Berücksichtigung der ländlichen Gebiete, zu bewirken. — Ferner begrenzte das Änderungsgesetz den thematischen Rahmen förderungsfähiger Erwachsenenbildung. Es schloß solche Maßnahmen von der staatlichen Finanzhilfe aus, die nach allgemeiner Anschauung Freizeit- und Erholungscharakter haben. Schließlich wurde die frühere Bevorzugung der politischen Bildung zugunsten einer prinzipiellen Gleichrangigkeit aller Sachgebiete aufgehoben. Gleichzeitig ließ die Novelle aber Übergangs- und Sonderregelungen durch gesetzsergänzende Verordnung zu, um Anpassungsschwierigkeiten zu vermeiden und eine flexible Praxis bei bisher weniger gut entwickelten Bereichen — etwa der wert- und normenorientierten Bildung sowie der Familienbildung — zu ermöglichen.

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Lernmittelhilfe vom 20.7.1984 — GVBl. S. 177 — erleichterte die Voraussetzungen für die Gewährung dieser staatlichen Leistungen bei eintretender Arbeitslosigkeit des Erziehungsberechtigten. Denn in solchem Falle hätte die normalerweise vorzunehmende Anknüpfung an die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung zu unbilligen Härten geführt. Im Gesetzgebungsverfahren wurde der Regierungsentwurf rechtstechnisch und hinsichtlich der Verfahrensgestaltung umgestaltet und ergänzt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer vom 23.7.1984 — GVBl. S. 179 — nahm der Landtag eine weitgehende Neufassung des Bildungsurlaubsgesetzes von 1974 vor, das seither die Bezeichnung „Niedersächsisches Gesetz über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung“ trägt. Die Fraktion der CDU, die die Novelle eingebracht hatte, verfolgte mit ihr den Zweck, „bestimmte Fehlentwicklungen zu ändern und gewisse Auswüchse bei der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub zu stoppen“. Im Vordergrund standen dabei eine genauere Umgrenzung des Begriffs freistellungsfähiger Weiterbildung sowie die Schaffung von Ausschußtatbeständen, bei deren Vorliegen kein Anspruch auf „Bildungsurlaub“ begründet wird. Ferner wurde die Dauer der zu gewährenden Freistellung auf acht Tage (bei Auszubildenden auf fünf Tage) innerhalb eines Zweijahreszeitraumes beschränkt. Zu den wesentlichen Anliegen der Novelle gehörten außerdem die Vereinheitlichung des Verfahrens für die Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltungen, für die Freistellung von der Arbeit zu gewähren ist, sowie eine Erweiterung der Beteiligung der Spitzenorganisationen im Anerkennungsverfahren. Künftig muß jede einzelne Veranstaltung besonders anerkannt werden; doch kann das Landesministerium diese Entscheidungen auch nichtstaatlichen Stellen übertragen, die dann im Auftrage des zuständigen Ministeriums tätig werden und dessen Weisungen unterworfen sind. Das während der Beratungen heftig umstrittene Gesetzesvorhaben fand am Schluß der dritten Lesung nur die Zustimmung der Regierungsfraktion; die drei Oppositionsfraktionen lehnten es aus zum Teil recht unterschiedlichen Gründen ab.

Am 31.12.1981 war das Graduiertenförderungsgesetz des Bundes in seiner Finanzierungsregelung ausgelaufen; zwei Jahre später endete auch die von Bund und Ländern gemeinsam im Verhältnis 65:35 getragene Übergangsfinanzierung. Durch Aufhebung des Gesetzes gab der Bund den Weg zu landesrechtlichen Regelungen der Materie frei. — In Abstimmung mit den anderen Bundesländern kam es zum Erlass des **Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz)** vom 17.11.1984 — GVBl. S. 257 —. Dieses regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Art der Förderung von jungen Wissenschaftlern und Künstlern, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweisen und ein als bedeutsam beurteiltes Dissertations- bzw. Entwicklungsvorhaben verwirklichen wollen. Die vorgesehenen Zahlungen aus Landesmitteln bilden eine Teilmaßnahme im Gesamtsystem der Graduiertenförderung. Sie haben nicht den Charakter von Sozialleistungen, sondern sollen aufgrund eines individuellen Vergabeverfahrens einem kleinen Kreis wissenschaftlich oder künstlerisch bereits ausgewiesener Personen materielle Hilfen für die Weiterqualifikation geben. Dabei geht es in erster Linie um die Gewinnung des notwendigen Nachwuchses an Hochschulprofessoren, im übrigen aber auch um die Heranbildung künftiger Fachleute für nichthochschulgebundene wissenschaftliche Einrichtungen. — Angesichts früherer Erfahrungen werden die Leistungen nicht mehr als Darlehen, sondern ausschließlich als Zuwendungen gewährt; im Vordergrund stehen Stipendien, daneben können Sonderzahlungen für Sach- und Reisekosten geleistet werden. — Nach den Absprachen, die zwischen den Ländern getroffen worden sind, erhalten in Niedersachsen pro Jahr bis zu 200 junge Akademiker die im Graduiertenförderungsgesetz von 1984 vorgesehenen Hilfen.

Durch das **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes** vom 2.7.1985 — GVBl. S. 203 — wurde die bisherige Andienungspflicht der Verleger und Drucker für die von ihnen produzierten Druckwerke in eine Ablieferungspflicht umgewandelt, wie sie in anderen Bundesländern bereits bestand. Der Landtag zog damit die notwendigen Folgerungen aus dem Umstand, daß die Niedersächsische Landesbibliothek ohnehin fast alles sammelt, was ihr angeboten wird. — Nachdem das Bundesverfassungsgericht die den Verlegern und Druckern auch in Niedersachsen bis dahin auferlegte Pflicht zur kostenlosen Ablieferung von Pflichtexemplaren für verfassungswidrig erklärt hatte, bestimmt nun § 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes, daß — mit bestimmten Einschränkungen — dem Ablieferer eines Druckwerks die Hälfte des Ladenpreises zu erstatten ist, wenn die Auflage nicht höher als 500 Stück und der Ladenpreis eines Stücks der Auflage mindestens 200 Deutsche Mark beträgt.

Das **Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz** vom 8.2.1986 — GVBl. S. 29 — trat an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes von 1979. Es erklärte die Zustimmung des Landtags zu dem am 14.6.1985 in Bremen unterzeichneten neuen Staatsvertrag aller Bundesländer über die Vergabe von Studienplätzen und paßte die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Vergabep Praxis der niedersächsischen Hochschulen, z. B. bei lediglich örtlichen Zulassungsbeschränkungen, den veränderten staatsvertraglichen Regelungen an. Als wichtigste Neuerung des umgestalteten Hochschulzulassungsrechts ist die Einführung eines Auswahlgesprächs im besonderen Auswahlverfahren für die sog. harten Numerus-clausus-Fächer zu nennen. Die Durchführung dieser Gespräche und die Vergabe des entsprechenden Kontingents an Studienplätzen obliegt nicht der Zentralstelle in Dortmund, sondern den einzelnen Hochschulen selbst. Hervorhebung verdient ferner, daß bei der Zulassung von Erstsemestern durch niedersächsische Hochschulen, d. h. im Falle nur örtlicher Zulassungsbeschränkungen, die Auswahl der Bewerber innerhalb der Hauptquote nicht mehr überwiegend nach Wartezeit, sondern nach dem Grade der Qualifikation erfolgen soll. In Anpassung an das (auch schon vorher so gestaltete) Staatsvertragsrecht für das allgemeine Auswahlverfahren der Zentralstelle nimmt das Gesetz hier eine Umkehrung der Quoten von 60 % und 40 % vor.

Gesundheitswesen

Mit dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Altersversorgung der hamburgischen Apotheker vom 10.2.1984 — GVBl. S. 23 —, stimmte der Landtag einem Abkommen zu, wonach die berufsständische Versorgung der Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg auf die niedersächsische Apothekerversorgung übertragen wird.

Auf eine Änderung des Bundesrechts geht das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 11.4.1986 — GVBl. S. 99 — zurück. Für verschiedene Regelungsbereiche des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29.6.1972 — BGBl. I S. 1009 — hatte der Bund unter Verzicht auf eigene Regelungen die Länder ermächtigt, das Nähere durch Landesrecht zu bestimmen. Das Landesgesetz beschränkte sich auf die Änderungen, die aufgrund der Änderungen des Bundesrechts unausweichlich waren. Das Gesetz ist von zwei Grundsätzen geprägt: Zum einen sollten die Regelungen so offen gestaltet sein, daß mit ihnen auf die jeweilige Bedarfslage von allen Beteiligten flexibel reagiert werden konnte, zum anderen sollte die Mitwirkung aller an der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligten gestärkt werden. Von der großen Anzahl von Detailregelungen sei lediglich Artikel 1 Nr. 2 a hervorgehoben, der für Bauinvestitionen eine Kostenverteilung von 60 % zu Lasten des Landes und 40 % zu Lasten der kommunalen Gebietskörperschaften, ansonsten eine Lastenverteilung von zwei Dritteln zu einem Drittel vorsieht.

Sozialwesen

Das Hauptanliegen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge vom 3.2.1986 — GVBl. S. 17 — war die „Kommunalisierung der Altenhilfe“: Es überwies, nachdem der Bundesgesetzgeber eine solche Möglichkeit seit 1984 zugelassen hatte, die nach § 100 BSHG dem Land als überörtlichem Träger obliegenden Hilfen bezüglich aller über sechzig Jahre alten Hilfeempfänger in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte. Die damit geschaffene umfassende Verantwortlichkeit der örtlichen Sozialhilfeträger für Maßnahmen zugunsten der älteren Menschen soll deren Betreuung verbessern, insbesondere den Vorrang ambulanter Hilfen vor stationärer Unterbringung stärker als bisher zur Geltung bringen. Als finanziellen Ausgleich für die Übernahme der neuen Aufgaben normiert das Gesetz einen Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte auf Finanzaufweisungen des Landes, die sich nach einer komplizierten Regelung errechnen. Die Höhe dieser Leistungen orientiert sich anfangs weitgehend an den tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 1985, später dagegen mehr nach bestimmten, schlüsselmäßig zu berücksichtigenden Kriterien. Doch sieht das Gesetz eine periodische Anpassung des Gesamtbetrags der Finanzaufweisungen entsprechend der maßgeblichen Ausgabenentwicklung vor. Ferner präzisierte das Gesetz die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die Festsetzung von Pflegesätzen für die Inanspruchnahme von gewerblichen, kommunalen und freigemeinnützigen Einrichtungen durch die Träger der Sozialhilfe. Gleichzeitig berücksichtigte die neue Fassung zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes. Durch Beschluß vom 10. April 1985 hatte der Niedersächsische Staatsgerichtshof die Regelung des Landesrechts über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung von Aufgaben des überörtlichen Trägers, d. h. des Landes, als nicht hinreichend bestimmt bezeichnet und deshalb für verfassungswidrig erklärt. Den Forderungen der Entscheidung Rechnung tragend, vervollständigte und verbesserte das Gesetz die diesbezügliche Ermächtigungsvorschrift. Auch die Parallelbestimmungen des Rechts der Kriegsofferfürsorge wurden in entsprechender Weise konkretisiert.

Bau- und Wohnungswesen

Durch das **Vierte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung** vom 16.2.1983 — GVBl. S. 63 — wurden die bisherigen Anforderungen an die Ausstattung mehrgeschossiger Wohnhäuser mit Aufzügen zugunsten des Bauherrn herabgesetzt.

Mit dem **Fünften Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung** vom 11.4.1986 — GVBl. S. 259 — wurden zahlreiche Vorschriften der NBauO z. T. weitgehend umgestaltet. Mit den Änderungen wurde in erster Linie angestrebt, Kostenersparnisse beim Bau zu ermöglichen, die nachträgliche Schaffung von Wohnraum in Altbauten zu erleichtern und das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen. Zu diesem Zweck wurden materiellrechtliche Anforderungen, namentlich bei den Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände, über Aufenthaltsräume, Wohnungen und Kraftfahrzeugeinstellplätze, abgebaut oder modifiziert. Im Verfahrensrecht wurde eine Reihe von Erleichterungen oder andere Neuerungen im Interesse des Bauherrn eingeführt. Eine größere Anzahl weiterer Änderungen bezweckt, Zweifelsfragen zu klären, Bedürfnissen, die sich in der bisherigen Praxis herausgestellt haben, Rechnung zu tragen und Vorschriften, die entbehrlich erschienen, aus dem Gesetzestext zu entfernen.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Mittelpunkt des **Vierten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz** vom 27.10.1984 — GVBl. S. 245 — stand die „Abkopplung“ der Beiträge zur Tierseuchenkasse von den Ergebnissen der amtlichen Viehzählung. Der Landtag entsprach damit einer rechtlichen Notwendigkeit, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz ergeben hatte. Die Tierseuchenkasse führt nunmehr ein eigenständiges Erhebungsverfahren durch; dessen wesentliches Element besteht darin, daß die Tierbesitzer in jährlichen Abständen auf amtlichen Formularen die bei ihnen vorhandenen Tiere zu melden haben. Erhöht sich nach dem insoweit maßgeblichen Stichtag der Tierbestand mehr als nur ganz unwesentlich, so entsteht die Pflicht zu einer Nachmeldung. Die Versäumung dieser Pflichten wie auch ihre Verletzung durch falsche Angaben führt zum Verlust der gesetzlichen Ausgleichsleistungen im Schadensfalle. — Im Verlauf der Gesetzesberatungen wurde verschiedenen Forderungen des Datenschutzbeauftragten entsprochen, die über die Entwurfsregelung hinausgingen; doch sollte damit, so erklärten die zuständigen Ausschüsse, keine Anerkennung der grundsätzlichen Berechtigung dieser Forderungen ausgedrückt werden.

Die Notwendigkeit für das **Gesetz zur Existenzsicherung milcherzeugender landwirtschaftlicher Betriebe** vom 21.10.1985 — GVBl. S. 397 — folgt aus der EWG-Verordnung Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung des Bundes. Es regelt die Zuweisung von zusätzlichen Referenzmengen an Milcherzeuger, die hauptberuflich Landwirtschaft betreiben. Insoweit bestimmt das Gesetz die Voraussetzungen genauer, die dafür vorliegen müssen, und die Grundzüge des für die Verteilung der Referenzmengen geltenden Verfahrens.

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz** vom 28.10.1985 — GVBl. S. 401 — wurde der bisherige Rechtszustand für die Erhebung einer Abwasserabgabe beim Einleiten von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen für eine weitere Übergangszeit bis zum 31.12.1988 beibehalten.

Gegenstand des **Sechsten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes** vom 17.3.1986 — GVBl. S. 86 — war die Neuformulierung des § 104 Abs. 1 Wassergesetz. In Anwendung dieser Vorschrift gewährt das Land Unterhaltungsverbänden einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach einem bestimmten Berechnungsmodus. Das Änderungsgesetz soll die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut des § 104 Abs. 1 Wassergesetz und seiner Anwendung in der Praxis beseitigen. Außerdem wurde die rechtliche Zuordnung von drei Gewässern in der Unterhaltungspflicht des Landes geändert.

Durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über den Anschluß des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein an die Tierärzteversorgung Niedersachsen vom 17.3.1986 — GVBl. S. 87 — erteilte der Niedersächsische Landtag seine Zustimmung zu dem genannten Staatsvertrag. Aufgrund dieses Staatsvertrages wurden die Tierärzte und Tierärztinnen, die bisher dem Versorgungswerk der Tierärztekammer Schleswig-Holstein angehörten, zu Mitgliedern der Tierärzteversorgung Niedersachsen. Das Vermögen des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein wurde auf die Tierärzteversorgung Niedersachsen übertragen. Der Staatsvertrag traf ferner die erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Der Schwerpunkt des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 15.5.1986 — GVBl. S. 149 — lag in der Ausdehnung des Wahlrechts zur Kammerversammlung auf die Nebenerwerbslandwirte. Ferner wurden mehrere Vorschriften über das Wahlverfahren, die trotz ihrer grundlegenden Bedeutung bislang nur in einer Wahlordnung enthalten waren, in das Gesetz übernommen und an das neue materielle Wahlrecht angepaßt. Als praktisch wichtige Neuerung sieht das Gesetz vor, daß die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern sind, sich zur Eintragung in das Wählerverzeichnis zu melden. Eine Berücksichtigung von Amts wegen findet also in Zukunft nicht mehr statt. Das Gesetz enthält schließlich eine geringfügige Änderung der Vorschriften über die Aufgaben der Landwirtschaftskammern und eine Neuregelung der Aufsichtsmittel.

Wirtschaft und Verkehr

Ziel des Gesetzes über Stellen der amtlichen Materialprüfung in privater Trägerschaft vom 12.7.1984 — GVBl. S. 175 — ist es, geeigneten privaten Personen und Einrichtungen die Durchführung amtlicher Materialprüfungen neben den amtlichen Materialprüfanstalten des Landes zu gestatten. Das Gesetz regelt das Anerkennungsverfahren, bestimmt die Pflichten der anerkannten Stellen und schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der staatlichen Fachaufsicht.

Seine Zustimmung zu einer Ergänzung eines bereits im Jahre 1978 geschlossenen Staatsvertrages erteilte der Landtag im Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 7.5.1986 — GVBl. S. 130 —. Nachdem bereits die freiberuflich tätigen und die beamteten Architekten Niedersachsens Pflichtmitglieder in der Bayerischen Architektenversorgung geworden waren, bezieht der neue Staatsvertrag weitere Gruppen ein: Nun sind auch die angestellten und baugewerblich tätigen Architekten sowie diejenigen niedersächsischen Architekten Pflichtmitglieder in der Bayerischen Architektenversorgung, die die Abschlußprüfung abgelegt haben und die zur Eintragung in die Architektenliste erforderliche praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren ableisten.

Mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen betreffend das Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen vom 20.5.1986 — GVBl. S. 147 — billigte der Niedersächsische Landtag den genannten Vertrag. Nachdem der Betreiber des Flughafens Bremen bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens in Aussicht genommen hatte, die sowohl das Gebiet des Landes Bremen wie dasjenige des Landes Niedersachsen betreffen, wurden mit dem Staatsvertrag besondere Zuständigkeitsregelungen für das Planfeststellungsverfahren vereinbart. Danach ist das Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nach niedersächsischem Recht von der zuständigen niedersächsischen Behörde — der Bezirksregierung Hannover — durchzuführen. Für den Bereich des Landes Bremen wird jedoch das jeweilige bremische Recht angewandt werden. So bleiben etwa auch die teilweise unterschiedlichen Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten vollständig erhalten.

Medien

Durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 9.6.1983 — GVBl. S. 123 — billigte der Landtag diese von allen deutschen Bundesländern im zweiten Halbjahr 1982 getroffene Vereinbarung. Der Staatsvertrag erhöhte die monatliche Rundfunkgebühr für Fernsehen und Hörfunk mit Wirkung vom 1. Juli 1983 auf 16,25 DM. Er regelte ferner die gemeinschaftliche Finanzierung der Kabelpilotprojekte in den Ländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz durch die Gesamtheit der Landesrundfunkanstalten und des ZDF. Des weiteren bestimmte der Vertrag das Ausscheiden des Deutschlandfunks aus dem System des Finanzausgleichs zwischen den Rundfunkanstalten. Ihm wurde statt dessen eine gesondert ausgewiesene Zuwendung in Höhe von jährlich 52,125 Mio. DM aus dem Gebührenaufkommen zugesprochen. Schließlich erhöhte der Staatsvertrag die von den „gebenden“ ARD-Anstalten aufzubringende Finanzausgleichsmasse auf jährlich mindestens 148,5 Mio. DM. Dies bedeutete für die drei aus dem Finanzausgleich „nehmenden“ Anstalten, also den Sender Freies Berlin, den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen, eine Verbesserung ihrer Einnahmen um jeweils 66 vom Hundert.

Gegenstand des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 18.11.1983 — GVBl. S. 263 — ist die Zustimmung des Landtages zu der am 18.3.1983 unterzeichneten Vereinbarung aller deutschen Bundesländer über dieses neue Informations- und Kommunikationssystem. Der Staatsvertrag gestattet es jedermann, sich als Teilnehmer und darüber hinaus auch als Anbieter an dem Medium Bildschirmtext zu beteiligen. Im Mittelpunkt seiner Regelungen stehen Vorschriften, die jeder Anbieter im Interesse berechtigter Belange der Allgemeinheit und auch speziell der Teilnehmer zu beachten hat. Sie betreffen vor allem die notwendige Klarstellung, ob und ggf. in welcher Höhe für die Inanspruchnahme von Informationen oder Diensten ein Entgelt zu entrichten ist, ferner die eindeutige Anbieterkennzeichnung, die gebotene Bemühung um die Wahrheit und Sachlichkeit von Nachrichtenangeboten, die Pflicht zur Berücksichtigung von Gegendarstellungen, die Kennzeichnung von Werbung und den Datenschutz.

Das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz vom 23.5.1984 — GVBl. S. 147 — schuf die notwendige rechtliche Grundlage für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen durch Veranstalter privaten Rechts in Niedersachsen; ferner traf es Bestimmungen über die Verbreitung von Rundfunksendungen, die außerhalb der Landesgrenzen veranstaltet werden, durch technische Übertragungseinrichtungen auf niedersächsischem Gebiet. — Im Vordergrund der gesetzlichen Regelung steht die Veranstaltung privaten Rundfunks. Sie ist von einer Erlaubnis abhängig, für deren Erteilung eine oberste Landesbehörde zuständig ist. (Durch Kabinettsbeschluß wurde diese Aufgabe der Staatskanzlei zugewiesen.) In das Erlaubnisverfahren ist der (aufgrund des Gesetzes neu geschaffene) Landesrundfunkausschuß eingeschaltet; sein Einfluß auf die Entscheidung wird um so stärker bemessen, je größer dabei der Bewertung- und Beurteilungsspielraum ist. Das Gesetz regelt ausführlich und abschließend die Voraussetzungen der Veranstaltungserlaubnis; es normiert ferner Auswahlgrundsätze und Zuweisungs-, d. h. Aufteilungsregeln für den Fall, daß die vorhandene Übergangskapazität nicht ausreicht, um allen vorliegenden Anträgen voll zu entsprechen. Weitere Bestimmungen gelten der Rücknahme und dem Widerruf der Erlaubnis; sie bieten u. a. eine Handhabe, schwere oder wiederholte Pflichtverstöße eines Veranstalters durch Entzug der Erlaubnis zu ahnden. — Die folgenden Vorschriften über den Inhalt der Programme ähneln den entsprechenden Staatsvertragsbestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Jedoch entfällt die Pflicht zur Ausgewogenheit und Vielfalt für die einzelnen privaten Programme, wenn und solange deren Gesamtheit diesen Ansprüchen genügt. Im Prinzip müssen die in Niedersachsen veranstalteten Programme auf eine mindestens landesweite Verbreitung ausgerichtet sein. Doch kann bis zu einem Viertel der Sendezeit für lokale oder regionale Sendungen in verschiedenen Bereichen verwendet werden. —

Auch der Abschnitt über die Pflichten der Veranstalter weist zahlreiche Parallelen zu den Vorschriften für die öffentlich-rechtlichen Anstalten auf. Um der Bildung von Informationsmonopolen entgegenzuwirken, begrenzt das Gesetz die Zulieferung von Beiträgen zu lokalen und regionalen Sendungen durch Printmedien, die in dem betreffenden Bereich einen erheblichen Marktanteil haben. — Als Formen der Finanzierung privater Rundfunkprogramme läßt das Gesetz den Einsatz von eigenen Mitteln des Veranstalters, von Entgelten der Teilnehmer, von Spenden und von Einnahmen aus der Werbung zu. In diesem Zusammenhang wird der Umfang der Werbung begrenzt und deren Einbeziehung in das Programm näher geregelt. Durch diese und einige weitere Vorschriften soll einer Verquickung von Werbung und anderen Sendungen möglichst vorgebeugt werden. Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes gilt der Programmkontrolle und dem für sie zuständigen Landesrundfunkausschuß. Dieser hat die Stellung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sein oberstes Organ, die Versammlung, besteht aus mindestens 26 Mitgliedern, die die in Niedersachsen bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen repräsentieren. Der Versammlung obliegt die gesetzlich vorgesehene Entscheidung oder Mitwirkung im Verfahren der Erteilung wie auch des Entzugs von Veranstaltungserlaubnissen; ferner ist sie für die Kontrolle zuständig, ob die zugelassenen Programme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gebot der Ausgewogenheit und Vielfalt, sowie die Bestimmungen der Erlaubnis einhalten. Niedersachsen hat sich also für ein System der sog. externen Kontrolle des kommenden Privatfunks entschieden; d. h. die Aufsicht findet für alle Veranstalter durch eine selbständige Institution öffentlich-rechtlichen Charakters statt. Diese Lösung macht es entbehrlich, besondere Gremien im organisatorischen Gefüge jedes Veranstalters vorzuschreiben, die die gesellschaftlich relevanten Gruppen und Kräfte repräsentieren. — Programme, die außerhalb Niedersachsens in zulässiger Weise veranstaltet werden, dürfen im Landesgebiet durch technische Übertragungseinrichtungen inhaltlich unverändert verbreitet werden. Einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht. Doch muß die Verbreitung einen Monat vorher der Erlaubnisbehörde angezeigt werden, soweit sich das Programm nicht bereits vorher mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangen läßt. — Für den Inhalt der in Niedersachsen nicht veranstalteten, sondern lediglich verbreiteten Programme stellt das Gesetz nur einige ganz elementare Ansprüche und Verbote auf; im übrigen hat es also beim Recht des Veranstalterlandes sein Bewenden. Die Werbung in anzeigepflichtigen deutschsprachigen Programmen muß allerdings den wichtigsten der Vorschriften entsprechen, die für in Niedersachsen veranstaltete Programme gelten. Eine eingehende Regelung trifft das Gesetz über die Rangfolge bei der Verbreitung von Programmen in Kabelanlagen; im übrigen ordnet es die Berücksichtigung der mehrheitlichen Wünsche der Teilnehmer an.

Durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Rundfunksatellit vom 8.5.1986 — GVBl. S. 125 — stimmte der Landtag dem am 20.3.1986 von den Regierungschefs der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag zu. Der Staatsvertrag regelt die gemeinsame Nutzung eines von fünf Kanälen, die der Bundesrepublik Deutschland für den Satellitenrundfunk international zugeteilt wurden. Die Benutzung soll durch Veranstalter privaten Rechts und ihnen gleichgestellte Veranstalter erfolgen. Sie bedürfen hierzu der im Staatsvertrag näher geregelten Erlaubnis, die vom Niedersächsischen Landesrundfunkausschuß nach Maßgabe der Entscheidung eines bei dieser Anstalt zu bildenden Länderausschusses erteilt wird.

Anlage 1

Zusammenstellung der Vorlagen

Eingebracht durch	Gesetze	Anträge	Aktuelle Stunden	Anfragen				Unter- richtungen	Zusammen
				Gr.	Kl.	Mdl.	Dringl.		
CDU	10	32	1	17	86	15	5	—	166
SPD	6	205	25	32	1033	312	29	—	1642
Grüne	11	186	29	27	601	168	32	—	1054
FDP	8	86	12	17	290	54	21	—	488
Mehrfraktionell	3	9	—	—	—	—	—	—	12
Landesregierung	55	58	—	—	—	—	—	411	514
Landtagsverwaltg.	—	2	—	—	—	—	—	32	34
Zusammen	93	578*	67	93	2010	549	87	443	3920

* davon 213 Änderungsanträge

Anlage 2

Übersicht über die Sitzungen der Ausschüsse

Ausschuß	Mitglieder	Vorsitzender (am Schluß der Wahlperiode)	Sitzungen	Überwiesene Vorlagen
Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen	17	Abg. Herbst (CDU)	190	122
Ausschuß für innere Verwaltung	17	Abg. Dieckhoff (CDU)	111	78
Ausschuß für Haushalt und Finanzen	18	Abg. Dreesmann (SPD)	130	188
Kulturausschuß	17	Abg. Dr. Ahrens (SPD)	74	52
Ausschuß für Wissenschaft und Kunst	18	Abg. Kohlenbach (CDU)	81	52
Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr	18	Abg. Krapp (CDU)	75	84
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	17	Abg. Oestmann (CDU)	71	87
Ausschuß für Bau- und Wohnungswesen	17	Abg. Kuhlmann (CDU)	88	27
Ausschuß für Sozial- und Gesundheitswesen	18	Abg. Frau Lewandowsky (SPD)	99	63
Ausschuß für Jugend und Sport	17	Abg. Schmidt (SPD)	51	19
Ausschuß für Umweltfragen	17	Abg. Hoch (SPD)	75	62
Ausschuß für Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler sowie Fragen des Zonenrandgebietes	17	Abg. Döring (CDU)	44	12
Ausschuß für öffentliches Dienstrecht	17	Abg. Weiß (CDU)	41	20
Ausschuß für Häfen und Schifffahrt	17	Abg. Zempel (SPD)	28	22
Geschäftsordnungsausschuß	17	Abg. Trittin (Grüne)	28	20
Ausschuß für Medienfragen	17	Abg. Hirche (FDP)	49	12
<i>Ausschüsse eigener Art</i>				
Ausschuß nach Art. 12 der Verfassung	17	Präsident Dr. Blanke (CDU)	1	—
Wahlprüfungsausschuß	7	Abg. Hartmann (CDU)	13	—
Ausschuß zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs	9	Präsident Dr. Blanke (CDU)	4	—
Ausschuß zur Vorbereitung der Zustimmung des Landtages nach Art. 53 Abs. 3 der Verfassung	9	Präsident Dr. Blanke (CDU)	—	—
Ausschuß nach § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 GG (NAusfG zu G 10)	5	Abg. Gansäuer (CDU)	7	—
Unterausschüsse	—		146	—
9. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß	—		66	—
10. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß	—		101	—

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung
— II/732 — 0107 — 02/1.1 —

Anlage 3

Übersicht

über die Verteilung der Eingaben auf die Fachausschüsse
und Art ihrer Erledigung
— Stand: 20. Juni 1986 — (Ende der 10. Wahlperiode)

Ausschuß	Zahl der überwiesenen Eingaben		in % der insgesamt eingegangenen Eingaben	Erledigung der Eingaben								
				An die Landesregierung überwiesen:			Unterrichtung des Einsenders über die Sachlage / Rechtslage	für erledigt erklärt	Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlaß, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen (früher: ungeeignet — Übergang zur TO)	zurückgezogene und auf andere Art erledigte Eingaben	Zusammen Spalten 4 bis 10	Übertrag in die 11. Wahlperiode } noch zu erledigende Eingaben
	aus der 9. WP übernommen	10. Wahlperiode		zur Berücksichtigung	zur Erwägung	als Material						
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Rechts- und Verfassungsfragen	101	1642	25,52	4	23	107	418	272	780	40	1644	99
Innere Verwaltung	53	577	9,22	4	11	40	367	94	25	43	584	46
Haushalt u. Finanzen	29	330	5,25	1	4	18	189	101	22	5	340	19
Kulturausschuß	48	464	7,50	6	5	30	354	62	3	26	486	26
Wissenschaft und Kunst	64	291	5,20	2	7	44	155	108	2	8	326	29
Wirtschaft und Verkehr	31	380	6,01	3	5	26	263	52	9	19	377	34
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18	354	5,45	12	75	24	203	25	7	5	351	21
Bau- und Wohnungswesen	73	586	9,65	12	7	5	406	98	44	22	594	65
Sozial- und Gesundheitswesen	140	983	16,44	7	7	39	786	114	20	67	1040	83
Jugend und Sport	6	95	1,48	2	7	7	57	9	4	2	88	13
Umweltfragen	20	112	1,93	4	11	20	61	11	2	4	113	19
Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler pp.	5	70	1,10	2	—	—	50	12	4	4	72	3
Öffentliches Dienstrecht	13	295	4,51	1	3	9	123	136	19	9	300	8
Häfen- und Schifffahrt	1	8	0,13	—	—	—	8	—	—	—	8	1
Geschäftsordnungsausschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Medienfragen	—	42	0,61	—	—	1	2	37	—	1	41	1
insgesamt	602	6229	100 %	60	165	370	3442	1131	941	255	6364	467

(Ausgegeben am 14. 4. 1987)